

Title	Überlegungen zu Kants Ablehnung der Weltrepublik
Sub Title	
Author	石田, 京子(Ishida, Kyoko)
Publisher	慶應義塾大学倫理学研究会
Publication year	2018
Jtitle	エテイカ (Ethica). No.11 (2018.) ,p.1- 19
JaLC DOI	
Abstract	
Notes	
Genre	Journal Article
URL	https://koara.lib.keio.ac.jp/xoonips/modules/xoonips/detail.php?koara_id=AA12362999-20180000-0001

慶應義塾大学学術情報リポジトリ(KOARA)に掲載されているコンテンツの著作権は、それぞれの著作者、学会または出版社/発行者に帰属し、その権利は著作権法によって保護されています。引用にあたっては、著作権法を遵守してご利用ください。

The copyrights of content available on the KeiO Associated Repository of Academic resources (KOARA) belong to the respective authors, academic societies, or publishers/issuers, and these rights are protected by the Japanese Copyright Act. When quoting the content, please follow the Japanese copyright act.

Überlegungen zu Kants Ablehnung der Weltrepublik¹

Kyoko ISHIDA

Im zweiten Abschnitt von Immanuel Kants Schrift *Zum ewigen Frieden* (1795) legt Kant die drei Definitivartikel vor, die zur Verwirklichung des permanenten Friedens unter Staaten nötig sind. Der zweite Definitivartikel enthält die Bestimmung des Völkerrechts und der ihr entsprechenden internationalen politischen Ordnung. Diese Ordnung soll, nach Kant, weder ein Weltstaat noch eine Weltrepublik, sondern ein „Föderalismus freier Staaten“ (AA. VIII. 354) sein. Seit der Veröffentlichung der Friedensschrift ist Kants Ablehnung der Weltrepublik manchmal unterstützt und oft kritisiert worden und ist noch einer der großen Streitpunkte in der Forschung zur kantischen Philosophie. Diese Abhandlung möchte Überlegungen zur kantischen Ablehnung der Weltrepublik anstellen.

1. Die Begriffsklärung und die Problematik der Weltrepublik

Kant verwendet in seinen Schriften verschiedene Begriffe zur internationalen politischen Ordnung, die er jedoch nicht genug erklärt und einordnet. Deshalb möchte ich zuerst nach Byrd und Hruschka² diese Begriffe voneinander unterscheiden, um Ambiguitäten aufzulösen, bevor ich Kants Gedanken über die Ablehnung der Weltrepublik diskutiere.

Das erste Modell, das Kant aufzeigt, ist der „Weltstaat (the single world state)“. Im *Gemeinspruch* sagt Kant, dass alle Staaten in eine weltbürgerliche Verfassung treten, in der ein Oberhaupt herrscht und die alsdann den

schrecklichsten Despotismus herbeiführen könnten (AA.VIII. 279). Im Weltstaat lösen sich alle Staaten auf und alle Menschen gehören keinem individuellen Staat mehr an. Das zweite ist der „Völkerstaat (the state of nations)“. Anders als beim ersten Modell hebt der Völkerstaat individuelle Staaten nicht auf, obwohl kein Staat mehr ganz souverän ist und alle unter dem Recht des Völkerstaates stehen. Der Völkerstaat ist als ein einziger souveräner Staat mit seinem zwingenden Völkerrecht dazu berechtigt, die Gerichtsbarkeit auszuüben und seine Mitglieder zu strafen. Byrd und Hruschka weisen darauf hin, dass der Völkerstaat in *Zum ewigen Frieden* auch Weltrepublik (AA. VIII. 357) genannt wird.³ Das dritte Modell ist der „Völkerbund (the league of nations)“. Anders als der Weltstaat und wie der Völkerstaat ist er auch eine politische Ordnung, deren Mitglieder individuelle Staaten sind. Doch der Völkerbund hat anders als das zweite Modell keine zwingende Gewalt. Jeder individuelle Staat hat sein eigenes Recht, von selbst freiwillig zu entscheiden, ob er in den Völkerbund eintritt und sich den Gesetzen des Völkerbundes unterwirft. Obwohl die oben erwähnte Einordnung zwar nicht immer vollständig mit Kants Terminologie übereinstimmt, möchte ich sie im Folgenden prinzipiell für die Begriffe verwenden.

Es bleibt nicht klar, welches Modell Kant verteidigen will. Die generell akzeptierte Antwort lautet: Kant lehnt stets das erste ab und ändert allmählich seine Idee zum zweiten und dritten. Kant wird oft so betrachtet, dass er in der *Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht* (1784) das zweite unterstützt, obwohl er dabei nicht die drei Modelle vergleicht. Wie der individuelle Mensch aus dem Naturzustand, in dem alle Menschen immer voneinander bedroht werden, herausgehen und in einen bürgerlichen Zustand treten muss, bedarf es der Staaten, um „einen weltbürgerlichen Zustand der öffentlichen Staatssicherheit einzuführen“. (AA. VIII. 26) In diesem kleinen Aufsatz wird dieser weltbürgerliche Zustand zwar Völkerbund genannt, hat aber eine eigene durchführende Gewalt. In diesem Sinn kann man sagen, dass Kant den

„Völkerstaat“ verteidigt.

In den 1790er Jahren zeigt Kant drei Möglichkeiten der internationalen politischen Ordnung auf. Oft wird behauptet, dass er darunter das dritte Modell unterstützt. In *Zum ewigen Frieden* zum Beispiel vertritt Kant (AA. VIII. 357) die Ansicht, dass es nach der Vernunft für Staaten keine andere Möglichkeit gibt, als ihre gesetzerlose Freiheit aufzuheben, „sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen zu bequemen“ und einen Völkerstaat zu bilden. Dazu fügt Kant jedoch hinzu, dass sie, weil sie „was *in thesi* richtig ist, *in hypothesis* verwerfen“, anstelle der Weltrepublik (des Völkerstaats) „einen bestehenden und sich immer ausbreitenden Bund“ wählen. Kant verteidigt auch in der *Rechtslehre* den Völkerbund. Dabei weist Kant den Völkerstaat (die Weltrepublik) zurück, den er von der Vernunft her doch einmal für richtig gehalten hat, und verteidigt den keine zwingende Gewalt besitzenden Völkerbund, weil Staaten in Wirklichkeit kaum dem ersten beitreten. Dieses Argument ist oft als realistisch und empirisch beurteilt und sogar als „unkantian“⁴ (unkantianisch) kritisiert worden; wenn man die Weltrepublik einmal theoretisch *a priori* rechtfertigt, warum muss man dann die Idee aufheben, nur weil die Verwirklichung der Idee nicht zu erwarten ist? Daher wird sehr oft die Ansicht geäußert, dass Kants Argumentation die Gründe für die Weltrepublik enthält (oder keine Gegenargumente enthält). Im nächsten Abschnitt stelle ich beispielsweise die Auffassung von P. Koller und die von P. Kleingeld vor.

2. Zwei Auslegungen für den Völkerstaat

Nach Koller, der in Kants Argumentation viele Schwierigkeiten findet, gibt es die folgenden drei Gründe, warum sich Kant in *Zum ewigen Frieden* dem Völkerstaat verwehrt: 1. Jedem Staat wird das unbedingte Recht zu existieren beigelegt, 2. Es ist unmöglich, einen einzigen souveränen Staat zu etablieren, der (fast) alle Staaten auf der Erde vereinigt, 3. Ein Staat ist ein selbstständiges Wesen.⁵ Im

Folgenden untersuchen wir die ersten zwei Gründe.

Erstens, Kant erläutert den zweiten Präliminarartikel in der Friedensschrift folgendermaßen: „Es soll kein für sich bestehender Staat von einem anderen Staate [...] erworben werden können“, weil ein Staat „eine Gesellschaft von Menschen [ist], über die niemand anders als er selbst zu gebieten und disponieren hat“, „selbst als Stamm seine eigene Wurzel“ hat, und „seine Existenz als eine moralische Person“ aufgehoben würde, wenn er von anderen Staaten erworben werden könnte. (AA. VIII. 344) Daraus schließt Koller, dass jeder Staat das Recht zu existieren hat, weil jeder Staat als moralische Person angenommen wird. Diese vorgenannte Annahme ist aber strittig, weil sie von der innerlichen Verfassung des jeweiligen Staates absieht und allen Staaten gleichermaßen das Existenzrecht genehmigt. Ein Staat ist von Kant als notwendige Bedingung definiert, um die fundamentalen Menschenrechte zu sichern. Dagegen aber gelingt deren Garantie den bestehenden Staaten oft nicht und manchmal begehen sogar Staaten selbst die schlimmsten Menschenrechtsverletzungen. Darf man immer noch so wie Kant denken, dass, so schlimm es auch ist, ein Staat besser als kein Staat ist? Sollte man vielmehr die Ansicht vertreten, dass ein Staat insofern das unverletzliche Existenzrecht hat, als er seine eigene Aufgabe übernimmt und erfüllt? Koller kritisiert, dass Kant unbegründet die Ansicht voraussetzt, die Existenz des Staates sei unbedingt hochzuschätzen.

Zweitens weist Koller darauf hin, dass Kant seine Ablehnung des Völkerstaates mit einem logisch-analytischen und einem empirischen Argument rechtfertigt. Das erste kann man im folgenden Zitat aus *Zum ewigen Frieden* finden:

Die wäre ein *Völkerbund*, der aber gleichwohl kein Völkerstaat sein müsste. Darin aber wäre ein Widerspruch: weil ein jeder Staat das Verhältnis eines *Oberen* (Gesetzgebenden) zu einem *Unteren* (Gehorchenden, nämlich dem

Volk) enthält, viele Völker aber in einem Staate nur ein Volk ausmachen würden, welches (da wir hier das Recht der *Völker* gegen einander zu erwägen haben, sofern sie so viel verschiedene Staaten ausmachen und nicht in einem Staat zusammenschmelzen sollen) der Voraussetzung widerspricht. (AA. VIII. 354)

Wenn Staaten in einen Völkerstaat eintreten sollten, würde darin ein Widerspruch bestehen, weil, obwohl es hier um „das Recht der *Völker* gegen einander [...], sofern sie so viel verschiedene Staaten ausmachen und nicht in einem Staat zusammenschmelzen sollen“ geht, es in einem Völkerstaat nur ein Volk gäbe. „Die Idee des Völkerrechts setzt die *Absonderung* vieler voneinander unabhängiger benachbarter Staaten voraus“. (AA. VIII. 367) Das Völkerrecht setzt eigentlich die Trennung der Staaten voraus. Daher soll es nicht mit einem Weltstaat oder Völkerstaat, sondern mit einem Völkerbund verbunden werden.

Dieses analytische Argument setzt aber laut Koller voraus, dass es schon der Definition nach mehrere Staaten gibt, die die unbeschränkte Souveränität haben. Wenn wir mit Kant von dieser Prämisse ausgehen, folgt daraus mit logischer Notwendigkeit die Ablehnung des Völkerstaates. Wenn wir doch von einer anderen Prämisse über Staaten ausgehen, ziehen wir nicht immer denselben Schluss, d. h., wenn wir auf die Annahme der unbeschränkten Souveränität eines Staates verzichten, könnten wir auch so denken, dass Staaten nur auf ihre äußere Souveränität, nämlich auf die Gewalt, ihre Außenpolitik selbst zu entscheiden, verzichten und einen Völkerstaat zusammen etablieren sollten, um den Frieden herzustellen. Da in diesem Fall jeder individuelle Staat die innere Souveränität beibehalten kann, wird die Unabhängigkeit des Staates nicht verletzt. Deswegen ist das genannte analytische Argument für Koller nicht überzeugend.⁶

Koller vermutet aber, dass Kant selbst mit diesem analytischen Argument nicht zufrieden war.⁷ Denn er fügt dazu ein empirisches Argument hinzu, um den

Völkerstaat abzulehnen. Das empirische Argument enthält eine Hypothese, die besagt, dass der Weltstaat und der Völkerstaat unrealisierbar und/oder unerwünscht sind. Ein Völkerbund ist besser als die Zusammenschmelzung der Staaten, weil der Weltstaat, den Kant Universalmonarchie⁸ oder seelenlosen Despotismus nennt, „mit dem vergrößerten Umfange der Regierung“ die Wirksamkeit seiner Gesetze verliert, und zuletzt „in Anarchie verfällt“. (AA. VIII. 367) Wenn das Territorium eines Staates sich auf die ganze Welt ausweiten würde, wäre die Herrschaft unmöglich. Außerdem sieht Kant die Unrealisierbarkeit eines Völkerstaates deshalb voraus, weil Staaten gar nicht *wünschen*, ihn zu bilden. (AA. VIII. 357) Kant müsste dem analytischen nicht das empirische Argument über diese „Unrealisierbarkeit“ und „Unerwünschtheit“ hinzufügen, wenn das erste schlagend und stichhaltig wäre. Koller bemerkt, das Argument treffe zwar in dieser einfachen Form nicht zu, aber Kant erweise dadurch die Unmöglichkeit des Einheitsstaates überhaupt, d. h. des Weltstaates und Völkerstaates insgesamt.⁹

Diese Folgerung ist für Koller zuletzt nicht überzeugend, weil er denkt, sie beruhe auf falschen Prämissen. Bei diesem Argument Kants gibt es nur zwei Alternativen: „entweder globaler Einheitsstaat oder eine Vielheit vollkommen souveräner Staaten“¹⁰, die von Koller „Extremtypen“¹¹ genannt werden. Es können doch noch viele andere verschiedene Formen der überstaatlichen Assoziation bestehen: eine solche Assoziation muss nicht immer einzig sein und ihre Souveränität kann begrenzt oder vielfältig gestuft sein. Ein Mittelweg zwischen Kants zwei Extremtypen, d. h. eine „*föderalistisch gegliederte und subsidiär gestufte Staatengemeinschaft [...] mit supranationalen Organen*, denen begrenzte Rechtsetzungs- und Zwangsbefugnisse zukommen“¹² ist auch möglich, um die Souveränität jedes Staates anzuerkennen und die Menschenrechte aller sichern zu können.

Im Gegenteil zu Koller versucht Kleingeld zu beweisen, dass Kants Argument auf keinen empirischen Prämissen beruht und für sich konsistent ist.¹³

Sie richtet ihre Aufmerksamkeit auf Kants Verneinung der nach der Vernunft bejahten Weltrepublik in *Zum ewigen Frieden*, deren Argument Koller für empirisch hält. Nach ihrer Auffassung liegt seiner Ablehnung der Weltrepublik ein Verständnis zugrunde, dass der Naturzustand unter individuellen Menschen unterschiedlich von dem unter Staaten ist. Im ersteren kann jeder Mensch andere Menschen dazu zwingen, in den bürgerlichen Zustand zusammenzutreten. Im letzteren ist jeder Staat doch nicht von einem anderen Staat so gezwungen, aus dem Naturzustand herauszugehen, weil er innerlich schon eine rechtliche Verfassung hat. (AA. VIII. 355 f.) Ein Volk etabliert seinen Staat nach seinen Rechtsbegriffen. So despotisch seine Regierungsform auch sein mag, andere Staaten können ihn gar nicht mit Gewalt auflösen, oder ihn dazu zwingen, seine Verfassung republikanisch zu reformieren. Denn dieser Zwang widerspricht der Idee der politischen Autonomie („political autonomy“) und außerdem der des Volks als politische Assoziation für Selbstentscheidung und Selbstgesetzgebung. (Kleingeld 2012, p. 54) Staaten sind nicht dazu verbunden, einen Völkerstaat zu bilden, sondern nur dazu aufgefordert, freiwillig einen Völkerbund zu etablieren.

Staaten sind zwar nicht dazu gezwungen, aber die Realisierbarkeit oder Realisierung des ewigen Friedens sollte eigentlich ihre Aufgabe sein. Wenn dem so ist, könnten wir fragen: Ist es für einen Völkerbund überhaupt möglich, dieses Ziel zu erreichen? Kleingeld glaubt, dass Kant das skeptisch betrachtet. In der Friedensschrift vertritt Kant in der Tat die Ansicht, dass der Völkerbund einen Krieg zwar abwehren, „den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten“ kann, „doch mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs“. (AA. VIII. 357) Da der Völkerbund zwar oft, aber nicht immer, einen Krieg verhüten kann, bedarf es noch eines Völkerstaates, um den *ewigen Frieden* zu realisieren. Was Kant ablehnt, ist bloß derjenige Völkerstaat, welcher etabliert wird, indem ein Staat andere Staaten zwingt und ihre politische Autonomie aufhebt, aber nicht der Völkerstaat überhaupt. Wenn jede Verfassung eines Staates eines Tages

republikanisch wird und alle Staaten zuletzt ohne Ausnahme freiwillig der Stiftung des Völkerstaates zustimmen, um Menschenrechte zu sichern, dann kommt der ewige Frieden zustande.

Das Problem ist: Noch ist kein Staat ein solcher idealer Staat. Wir können eine unverzügliche Einrichtung eines Völkerstaates gar nicht erwarten. Daher ist ein Völkerbund zunächst als der erste Schritt auf dem Weg zum idealen Zustand nötig, nicht um Menschenrechte zu sichern oder eine republikanische Verfassung zu schützen, sondern bloß um Streitigkeiten unter Staaten zu verhindern. Kant lehnt nicht die nach der Vernunft als richtig anerkannte Weltrepublik ab, sondern nur den Völkerstaat, dessen Verfassung total despotisch ist.¹⁴ Gegen Kollers Auffassung rechtfertigt Kant den Völkerstaat, weil es ohne ihn unmöglich ist, den ewigen Frieden zu verwirklichen.

Koller und Kleingeld vertreten in der Frage, ob Kants Argumentation konsistent ist, gegensätzliche Standpunkte. Merkwürdigerweise stimmen sie jedoch überein, indem sie beide schließen, dass *Kants Argumentation nie die Möglichkeit oder Gültigkeit des Völkerstaates (der Weltrepublik) beseitigen kann*. Im nächsten Abschnitt möchte ich Überlegungen zu Kants Text über den zweiten Definitivartikel anstellen und die Gültigkeit dieser zwei Auffassungen für die Weltrepublik prüfen.

3. Die Ablehnung der Weltrepublik als ein Widerspruch gegen die Voraussetzung des Völkerrechts

Der zweite Definitivartikel lautet: „Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein“. (AA. VIII. 354) Den Grund, warum Kant dort einen Föderalismus (Völkerbund) unterstützt, nennt Koller „das analytische Argument“, wonach es ein Widerspruch ist, dass das Völkerrecht fordert, alle Staaten in einen Staat zusammenzuschmelzen, weil dieses Recht „das Recht der

Völker gegeneinander“ sein muss. Da die Trennung der Staaten die Voraussetzung des Völkerrechts ist, folgt daraus, dass eine andere Wahl als der Völkerbund analytisch-logisch falsch ist. Dieses analytische Argument beweist nicht einen Widerspruch gegen *den Begriff des Rechts an sich*, sondern einen gegen *die Voraussetzung des Völkerrechts*, in welchem die Bedeutung des analytischen Arguments liegt.

Der Völkerstaat ist ein souveräner Einheitsstaat, in dem individuelle Staaten miteinander verschmelzen sollen und danach möglichst nur lokale öffentliche Körperschaften sein könnten. Der Völkerstaat ist wesentlich ein Staat und deswegen soll sein Recht als *Staatsrecht* betrachtet werden, obwohl man ihn häufig als eine *internationale* Ordnung ansieht. Wenn das Völkerrecht auf ihn gegründet sein sollte, müsste man nicht *außer dem Staatsrecht* noch das Völkerrecht denken. Die Idee des Föderalismus freier Staaten kommt insofern hervor, als das Staatsrecht und das Völkerrecht sich voneinander streng unterscheiden. Aufgrund des analytischen Arguments wird das Völkerrecht *im Kontrast mit dem Staatsrecht* charakterisiert. Der Völkerstaat widerspricht der Voraussetzung des Völkerrechts, das vom Staatsrecht als ungleichartig getrennt sein soll, und wird daher abgelehnt. Das analytische Argument übernimmt dabei die Aufgabe, das System des öffentlichen Rechts einzurichten und damit den Begriff des Völkerrechts *a priori* zu definieren. Demzufolge bezieht sich der Völkerstaat bloß auf das Staatsrecht und seine Legitimität wird durch die Idee des Staatsrechts beurteilt; nämlich, dadurch, ob seine Verfassung republikanisch ist oder nicht.

In bisherigen Studien ist in der Regel die Ablehnung des Weltstaates implizit vorausgesetzt und danach gefragt worden, ob Kant den Völkerstaat (die Weltrepublik) oder den Völkerbund bestätigt. Allerdings könnte diese Fragestellung von meinem Standpunkt aus zu einem Missverständnis führen. Zuerst sollte man doch danach fragen, ob Kant einen Einheitsstaat oder einen

Völkerbund unterstützt. Da auch Koller und Kleingeld die genannte Bedeutung des analytischen Arguments übersehen, scheint es mir so, als ob die beiden auf die folgenden Schwierigkeiten treffen müssen:

Erstens, die beiden Auffassungen lauten, dass das analytische Argument von (einer) Annahme(n) über Staaten zu ergänzen ist. Für Koller ist diese Annahme teils das unbedingte Existenzrecht jedes Staates, teils die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Staatssouveränität, für Kleingeld die Idee der politischen Autonomie. Kant könnte in der Tat an diesen Annahmen festhalten, wie sie behaupten. Das analytische Argument enthält jedoch, wie es oben gezeigt worden ist, nur eine Bestimmung in Bezug auf ein Völkerrecht, das eine andere Art von öffentlichem Recht als das Staatsrecht ist. Daraus folgt nur, dass das Völkerrecht auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein soll. Das analytische Argument stellt nur fest, ohne dabei irgendeine staatliche Annahme vorauszusetzen.

Zweitens, nach dem analytischen Argument unterscheidet Kant zwei Arten von öffentlichem Recht voneinander durch die Eigenschaft der jedem Recht entsprechenden politischen Ordnung, also dadurch, ob die betreffende Ordnung ein souveräner Staat ist oder nicht. Hingegen unterscheiden Koller und Kleingeld sie durch den Regierungsumfang der politischen Ordnung: Wenn eine politische Ordnung aus mehreren Staaten besteht und ihre Gesetze (fast) weltweit wirksam sind, betrachten sie die Ordnung als international und ihre Gesetze als Völkerrechte. Sie übersehen dabei die Bedeutung des analytischen Arguments, dass, wenn der betreffenden Ordnung ihre eigene zwingende Gewalt und Souveränität verliehen wird, sie sich dem System des öffentlichen Rechts nach auf die Idee des Staatsrechts bezieht. In der *Rechtslehre* sagt Kant, das äußere Mein und Dein der Staaten sei im Naturzustand „bloß *provisorisch*“ und könne „nur in einem allgemeinen *Staatenverein* (analogisch mit dem, wodurch ein Volk Staat wird) *peremptorisch* geltend und ein wahrer *Friedenzustand* werden“. (AA. VI.

350) Der Völkerbund, der an der zitierten Stelle Staatenverein genannt wird, ist keine bloß provisorische Ordnung, die nur vor der Einrichtung der Weltrepublik erforderlich ist, und damit ist das Völkerrecht auch kein bloß provisorisches, das zuletzt von den statutarischen *Staatsrechten* des Völkerstaates (der Weltrepublik) aufgehoben wird. Die Annahme, dass man ohne den Völkerstaat den ewigen Frieden erreichen kann, wie Kleingeld es behauptet, lässt das Völkerrecht provisorisch und im System des öffentlichen Rechts dem Staatsrecht untergeordnet sein.

Dagegen erkennt Koller zwar die Gegensätzlichkeit zwischen einem souveränen Einheitsstaat und einem Völkerbund, aber, ohne ihre Bedeutung zu beachten, nennt er die beiden „Extremtypen“ und erfindet ihren „Mittelweg“, dem dem Begriff nach begrenzte Rechtsetzungs- und Zwangsbefugnisse zukommt. Kollers Mittelweg ist zum Teil ein Staat. Kollers Vorschlag mag dazu fähig sein, die heutigen globalen Herausforderungen zu bewältigen, Kants Völkerrecht kann allerdings gar nicht auf diesen Mittelweg gegründet sein.

Das analytische Argument beweist die Notwendigkeit des Völkerbundes bei der systematischen Klassifizierung des öffentlichen Rechts *a priori*.

4. Die Pflicht zur Einrichtung des Völkerbundes zu sichern

Im Folgende wende ich mich dem von Koller als „empirisch“ charakterisierten Argument zu und untersuche seine Bedeutung. Das empirische Argument lautet, Staaten würden gar nicht wünschen, in die nach der Vernunft richtigen Weltrepublik zu treten; oder, der Weltstaat müsste in einen seelenlosen Despotismus verfallen und dann zur Anarchie führen. Diese Argumente sind vor langer Zeit als empirisch und daher „unkantianisch“ kritisiert worden, wie ich es am Anfang erwähnt habe.

Kant erklärt leider das empirische Argument nicht ausführlich. Dass der

Weltstaat auf jeden Fall in Anarchie verfällt usw., wie Kant es behauptet, kann man nicht genau vorhersehen. Warum hat Kant solche ungenauen Argumente vorgelegt? Eine mögliche Antwort darauf ist, dass Kant die damals weit vorbereitete Meinung bloß akzeptiert und geglaubt hat, er müsse ihren Grund nicht mehr erklären. Rousseau hat beispielsweise schon in seinem Werk *Du Contrat Social* geäußert, dass die Beherrschung eines großen Territoriums zu schwierig ist, und eine Monarchie sich der Aufgabe anpasst. (Rousseau 2002, pp. 196 f.) Wenn Kant eine öffentlich bekannte (aber empirische) Meinung vielleicht bloß angenommen hat und es sich dabei zudem eigentlich um den Umfang oder die Verfassung *eines Staates* handelt, könnte diese Vermutung eine Antwort darauf sein, warum diese Argumentation Kants nicht so strikt wie üblich ist. Auch wenn das der Fall wäre, scheint es mir fair zu denken, dass sein Argument als „unkantianisch“ bezeichnet wird, und dass es der Ablehnung der Weltrepublik an festen Beweisen fehlt.

Um diese Schwierigkeit zu erwägen, betrachten wir zunächst Kants Darlegung des ersten Definitivartikels.¹⁵ Ihr zufolge ist die Verfassung, „die einzige, welche aus der Idee des ursprünglichen Vertrags hervorgeht, [...] die republikanische.“ (AA. VIII. 350) Danach schließt Kant folgendermaßen an;

[...] und nun ist nur die Frage: ob sie auch die einzige ist, die zum ewigen Frieden hinführen kann? [...] Nun hat aber die republikanische Verfassung außer der Lauterkeit ihres Ursprungs, aus dem reinen Quell des Rechtsbegriffs entsprungen zu sein, noch die Aussicht in die gewünschte Folge, nämlich den ewigen Frieden (AA. VIII. 350 f.)

Die Frage, ob die republikanische Verfassung den ewigen Frieden realisieren kann, beantwortet Kant so:

Wenn (wie es in dieser Verfassung nicht anders sein kann) die Beistimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, um zu beschließen, ob Krieg sein solle, oder nicht, so ist nichts natürlicher, als daß, da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müßten (als da sind: selbst zu fechten, die Kosten des Krieges aus ihrer eigenen Habe herzugeben; die Verwüstung, die er hinter sich läßt, kümmerlich zu verbessern; zum Übermaße des Übels endlich noch eine den Frieden selbst verbitternde, nie [wegen naher, immer neuer Kriege] zu tilgende Schuldenlast selbst zu übernehmen), sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen: (AA. VIII. 351)

In der republikanischen Verfassung sind Staatsbürger berechtigt, den Beginn eines Krieges zu beschließen. Da sie dabei ihren eigenen möglichen Verlust und Nachteil kalkulieren dürfen, sind sie eigentlich eher geneigt, einem Krieg nicht zuzustimmen. Daher trägt die republikanische Verfassung zum ewigen Frieden bei. Danach kann man jedoch noch fragen: Weisen die Staatsbürger in der Tat nicht immer aber öfter Kriege zurück, wenn sie statt des Oberhauptes das Recht in Bezug auf Kriege haben? Dass Staatsbürger selbst begeistert die Durchführung des Kriegs unterstützen, ist wahrscheinlich. Im Gegenteil könnte auch ein absoluter Monarch den Frieden bewahren. Ein weiteres Problem dieses Arguments liegt darin, dass der Republikanismus mit der Berechnung der Verluste der Staatsbürger gerechtfertigt wird. Wenn dem so ist, unterstützt Kant hier die republikanische Verfassung nicht etwa auch mit dem empirischen und daher „unkantianischen“ Argument?

Erinnern wir uns an die erste Frage: „ob sie [die republikanische Verfassung] auch die einzige ist, die zum ewigen Frieden hinführen kann?“ Bevor Kant diese Frage stellt, setzt er schon voraus, die republikanische Verfassung sei „aus dem reinen Quell des Rechtsbegriffs entsprungen“ und dem Rechtsbegriff zufolge recht. Die erste Frage unterscheidet sich daher von derjenigen, ob die Verfassung

recht ist. Also, was für eine Frage ist sie?

Im ersten Zusatz der Friedensschrift behandelt Kant die Garantie der Natur, deren Rolle er am Ende so erklärt: „Auf die Art garantirt die Natur durch den Mechanismus in den menschlichen Neigungen selbst den ewigen Frieden; freilich mit einer Sicherheit, die nicht hinreichend ist, die Zukunft desselben (theoretisch) zu *weissagen*, aber doch in praktischer Absicht zulangt und es zur Pflicht macht, zu diesem (nicht bloß schimärischen) Zwecke *hinzuarbeiten*.“ (AA. VIII. 368) Im ersten Zusatz spricht Kant von dem Mechanismus der Natur, durch den sie für den moralischen Zweck des ewigen Friedens Menschen dasjenige, was sie tun sollen aber nicht tun, leisten lässt. Die Natur bestätigt theoretisch die Realisierung des ewigen Friedens nicht. Ihre Leistung besteht vielmehr darin, es zur Pflicht zu machen, diesen Zweck zu verfolgen, weil die Natur zeigt, der ewige Frieden sei nicht unmöglich.

Das oben erwähnte Argument, dass die republikanische Verfassung zum ewigen Frieden hinführen kann, spielt die gleiche Rolle, das Argument hat also nichts mit der Legitimität der Verfassung oder der theoretisch festgestellten Vorhersage zu tun, sondern bezeugt, dass die republikanische Verfassung zum ewigen Frieden führt, weil Neigungen der Staatsbürger einen Ausbruch von Kriegen verhindern. Dieses Argument ist wesentlich nicht empirisch, sondern teleologisch. Damit sichert es eine Pflicht, in eine republikanische Verfassung zu treten, oder mindestens, danach zu streben. So lauten die empirischen Argumente gegen den Einheitsstaat. Sie sind weder theoretisch-empirische noch rechtsphilosophische, sondern teleologische Gründe dafür, dass, dem Mechanismus der Natur zufolge betrachtet, weder Weltstaat noch die Weltrepublik möglich sind und nur der Völkerbund möglich ist, weshalb Staaten den letzteren etablieren sollen. Der Einwand gegen das „empirische“ Argument entsteht daraus, dass es zuerst als theoretisch-empirische Vermutung betrachtet wird. Die „Unrealisierbarkeit“ und/oder „Unerwünschtheit“ eines Einheitsstaates überhaupt

ist weder eine empirische Vorhersage noch ein rechtsphilosophischer Legitimitätsgrund des Völkerbundes. Dabei zeigt Kant, um die Pflicht zur Einrichtung des Völkerbundes zu sichern, dass der Völkerbund, der auf das analytische Argument gegründet wird, in der Wirklichkeit nicht unmöglich ist und zum ewigen Frieden beitragen kann.

Schluss

Hinsichtlich der Frage, ob Kant den Völkerstaat oder den Völkerbund verteidigt, haben wir zuerst das analytische Argument bezüglich des zweiten Definitivartikels untersucht. Das analytische Argument lautet: Der Völkerstaat widerspricht der Voraussetzung des Völkerrechts. Das Argument spielt eine große Rolle, um das System des öffentlichen Rechts *a priori* zu konstruieren. Das Völkerrecht muss in eine andere Kategorie als das Staatsrecht gegliedert werden. Kant unterscheidet die zwei öffentliche Rechte nicht mit dem Geltungsumfang jedes Rechts (lokal oder global), sondern mit der Eigenschaft der jedem Recht entsprechenden politischen Ordnung (souverän oder nicht). Der Völkerstaat mag alle Staaten umfassen, er bezieht sich wesentlich nur auf die Idee des Staatsrechts, weil er ein Staat ist. Das analytische Argument schließt *a priori* alle anderen Möglichkeiten als den Völkerbund aus der Theorie des Völkerrechts aus.

Dem hingegen spielt das empirische Argument eine andere Rolle. Das Argument kann die Unrealisierbarkeit des Weltstaates nicht theoretisch bestätigen oder den Völkerbund aus den lauterer Rechtsbegriffen rechtfertigen. Das zeigt die Realisierbarkeit des ewigen Friedens und macht es zur Pflicht der Staaten, in den Völkerbund zu treten, oder ihn anzustreben.

Am Ende der Abhandlung möchte ich etwas zur Beziehung der beiden Argumente und die daraus ableitbare Implikation bemerken. Der Lauf der Welt, den Kant in *Zum ewigen Frieden* als eine teleologische Geschichte beschreibt,

folgt der Einteilung des öffentlichen Rechts. Das ist nicht zufällig. Die Teleologie zieht den letzten Zweck der Natur aus der praktischen Philosophie. Da das empirische Argument schon den Völkerbund als die Idee des Völkerrechts voraussetzt, hat die Natur nichts anderes zu tun, als Staaten zu veranlassen, dem Völkerbund beizutreten. Wenn Kant in der Rechtsphilosophie den Völkerstaat (oder etwas anderes) verteidigt hätte, hätte sich die Darstellung der teleologischen Geschichte verändert. Daher ist das empirische Argument abhängig vom Schluss des analytischen Arguments. In diesem Sinn ist die normativ sinnvolle Antwort auf unsere Frage, warum Kant die Weltrepublik ablehnt, bloß die Folgende: Denn es soll mehrere Staaten geben. Der Pluralismus der Staaten ist die Voraussetzung des ganzen Systems des öffentlichen Rechts. Der Völkerbund ist damit für Kant notwendig.

Ein Völkerstaat, oder eine Weltrepublik, wäre nach der Idee des *Staatsrechts* zu rechtfertigen, sofern ihre Verfassung republikanisch wäre und durch das legitime Verfahren Menschenrechte sichern könnte, wenn dieser Staat realisiert würde. Nach der Stiftung dieses Staates brauchen wir noch die Idee des Völkerrechts, weil er einstürzen könnte und danach wieder mehrere Staaten entstehen könnten.

(Assistant Professorin, Keio Universität, Japan,)

Bibliographie

- Bohman, James and Lutz-Bachmann, Matthias (edit.), *Perpetual Peace: Essays on Kant's Cosmopolitan Ideal*, The MIT Press, 1997
- Byrd, Sharon and Hruschka, Joachim, *Kant's Doctrine of Right: A Commentary*, Cambridge University Press, 2010.
- Cavallar, Georg, *Kant and the theory and practice of international right*,

University of Wales Press, 1999.

Geismann, Georg, „Kants Weg zum Frieden; Spätlesung von Seels "Neulesung" des Definitivartikels zum Völkerrecht“, in: Hariolf Oberer (Hrsg.), *Kant. Analysen - Probleme - Kritik*, Bd. III, Würzburg, Königshausen & Neumann, 1997, S. 333-362.

Hidalgo, Oliver, *Kants Friedensschrift und der Theorienstreit in den Internationalen Beziehungen*, Wiesbaden, VS Verlag, 2012.

Kleingeld, Pauline, *Kant and Cosmopolitanism: The Philosophical Ideal of World Citizenship*, Cambridge University Press, 2012.

Koller, Peter, „Frieden und Gerechtigkeit in einer geteilten Welt“, in: Reinhard Merkel und Roland Wittmann (Hrsg.), *Zum Ewigen Frieden*, Frankfurt am Main, Suhrkamp, 1996, S. 213-238.

Lutz-Bachmann, Matthias, und Niederberger, Andreas (Hrsg.), *Krieg und Frieden im Prozess der Globalisierung*, Regensburg, Velbrück, 2009.

Summary

Reassessing Kant's rejection of a World Republic

Kyoko ISHIDA

This paper attempts to re-examine Kant's rejection of a world republic. In the second definitive article of his book, "Towards the Perpetual Peace", the definition of international law is presented, according to which international law is not based on a state of nations (a world republic), which unites all states, but on a league of nations. Kant's argument for the foundation of a league of nations often has been regarded as problematic and criticized as "non-Kantian". With regard to

this problem, I first turn my attention to the analytic argument in the explanation of the second definitive article that a state of nations conflicts with the presupposition of international law. This argument has a great importance for the construction of the system of public law by reason. International law and state law must be differentiated from one another, not according to their territorial scope, but according to the nature of the government's constitution. Therefore, a world republic is by nature referring only to state law insofar as it is a sovereign state, although it can treat all states as its members. This analytic argument excludes all alternatives other than a league of nations from the theory of international law.

By contrast, the empirical argument against a single global state plays a different role than the above analytic argument. The empirical argument is not meant to indicate the validity of a league of nations or the undesirability of a single global state. Rather, it shows the possibility of establishing a league of nations which is legitimized by purely philosophical considerations from the viewpoint of the mechanisms of nature and human inclinations and rejects the idea that perpetual peace is unrealizable. Kant assures the states the duty to establish a league of Nations by showing the realizability of what is right in reason.

1 Der vorliegende Aufsatz ist die Übersetzung von Ishida, K. (2014): Überprüfungen zu Kants Ablehnung der Weltrepublik, in: *Philosophy, the Philosophical Association of Japan*, Bd. 65, S. 103-117 und der Abschnitte 6.3.2-6.3.5 meiner Dissertation, *Autonomie und Recht: Der Grundgedanke von Kants Rechtsphilosophie* (2018), wobei ich allerdings einige Ausdrücke verändert und neue Einsichten hinzugefügt habe. Danken möchte ich Herrn Prof. Dr. Yasuyuki Funaba (Osaka), Herrn Prof. Dr. Dr. Matthias Lutz-Bachmann (Frankfurt), Herrn Prof. Dr. Andreas Niederberger (Duisburg-Essen), Herrn Prof. Yoshiyuki Mikoshiba (Waseda) und Herrn Prof. Dr. Toshiro Terada (Sophia) für die Einladung zum Deutsch-Japanischen Kolloquium am 5. und 7. September 2018 in Frankfurt am Main und Essen, wo ich über dasselbe Thema einen

Vortrag halten durfte. Für seinen hilfreichen Kommentar danke ich auch Herrn Prof. Dr. Marcus Willaschek sehr herzlich.

- 2 Byrd and Hruschka 2010, pp. 196-205. Weil Kants Anwendungsweise der Wörter in einigen seiner rechts- und geschichtsphilosophischen Schriften nicht konsistent scheint, sind auch andere Einordnungen der Begriffe als bei ihnen möglich.
- 3 Byrd and Hruschka 2010, pp. 199.
- 4 Kleingeld 2012, p. 51. Vgl. Cavallar 1999, p. 125.
- 5 Koller 1996, S. 218-224
- 6 Koller 1996, S. 220 f.
- 7 Koller 1996, S. 221.
- 8 Das Wort wurde damals weithin im Sinne eines Bundes benutzt, der dadurch etabliert wird, dass ein stärkerer Staat seine Nachbarstaaten erobert, und deutet die Idee des europäischen Verbandes der Staaten von Henri IV. oder Louis XIV. an, nach der Frankreich die Führerschaft über alle anderen zugesprochen wird. Byrd and Hruschka 2010, p. 197, fn. 37; Hidalgo 2012, S. 51.
- 9 Koller 1996, S. 222.
- 10 Ebd.
- 11 Koller 1996, S. 235.
- 12 Koller 1996, S. 222.
- 13 Kleingeld 2012, pp. 50-58.
- 14 Vgl. Byrd and Hruschka 2010: Geismann 1997.
- 15 „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.“ (AA. VIII. 349)